S 42 AY 69/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht Sachgebiet Asylbewerberleistungsgesetz

Abteilung

Kategorie Beschluss

Bemerkung -Rechtskraft -

Deskriptoren

Leitsätze Zu den Voraussetzungen einer

Anspruchseinschränkung nach § 5 Abs. 4

Satz 2 AsylbLG

Normenkette AsylblG § 5 Abs 4

DVAsyl § 19

1. Instanz

Aktenzeichen S 42 AY 69/23 ER

Datum 07.11.2023

2. Instanz

Aktenzeichen L 8 AY 45/23 B ER

Datum 20.12.2023

3. Instanz

Datum -

Â

- I. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts $M\tilde{A}^{1/4}$ nchen vom 7. November 2023 wird zur $\tilde{A}^{1/4}$ ckgewiesen.
- II. Au̸ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

 $Gr\tilde{A}^{1/4}nde$:

I.

Der Antragsteller (ASt) wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine AnspruchseinschrĤnkung und begehrt auÄ∏erdem hĶhere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ab Januar 2022 sowie die

̸bernahme der Kosten fýr einen Reisepass.

Der ASt, 1985 geboren und syrischer Staatsangehöriger, kam erstmals am 20.11.2015 nach Deutschland, wo er sich â∏ mit Ausnahme eines Weggangs nach Luxemburg von August bis Anfang Oktober 2018 â∏ seitdem aufhält. Aufgrund seines Asylantrages wurde dem ASt zunächst die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und er erhielt eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Grþnden. Nachdem der Flüchtlingsstatus und der Aufenthaltstitel widerrufen wurden, wurden dem ASt seit Ende Januar 2019 Duldungen erteilt, wonach eine Beschäftigung nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde und eine selbstständige Tätigkeit nicht erlaubt ist.

Seit dem 12.02.2019 ist der ASt (erneut) einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft im Gebiet der Antragsgegnerin (Ag) zugewiesen (Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 07.02.2019). Diese gewĤhrte ihm seitdem sog. Analogleistungen nach Regelbedarfsstufe 2 (Bescheide vom 04.09.2019, 30.10.2019, 06.03.2020, 17.03.2021 und 13.10.2022).

Mit Schreiben vom 13.10.2022 beantragte der ASt die ̸berprüfung der Leistungsbewilligung ab Januar 2021. Er habe Anspruch auf Leistungen der Regelbedarfsstufe 1. Die Ag lehnte dies zunächst ab (Bescheid vom 12.01.2023).

Mit dem Ziel, Leistungen nach Regelbedarfsstufe 1 ab 2021 zu erhalten, suchte der ASt am 27.02.2023 beim Sozialgericht Mýnchen (SG) um einstweiligen Rechtsschutz nach (Verfahren S 42 AY 14/23 ER). Das SG lehnte den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit Beschluss vom 22.03.2023 ab. Mangels Rechtsschutzbedürfnis sei der Antrag bereits unzulässig, zudem habe der ASt sich zuvor nicht mit seinem Anliegen an die Verwaltung gewandt und der Bescheid vom 12.01.2023 sei bestandskräftig.

Im Zuge des Verfahrens hob die Ag ihren Bescheid vom 12.01.2023 auf und bewilligte dem ASt mit Bescheid vom 09.03.2023 Analogleistungen nach Regelbedarfsstufe 2 f \tilde{A}^{1}_{4} r das Jahr 2022 und mit Bescheid vom 16.03.2023 f \tilde{A}^{1}_{4} r die Zeit vom 01.01.2023 bis auf Weiteres i.H.v. monatlich 475,76 EUR (Regelbedarf i.H.v. 527 EUR abz \tilde{A}^{1}_{4} glich 51,24 EUR f \tilde{A}^{1}_{4} r Unterbringung).

Mit Bescheid vom 19.06.2023 bot die Ag dem ASt vom 19.06.2023 bis auf Weiteres eine Arbeitsgelegenheit zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Gemeinschaftsunterkunft an. Die Arbeitszeit betrage täglich vier Stunden an fù¼nf Tagen in der Woche. Der ASt erhalte eine Aufwandsentschädigung von 0,80 EUR pro Stunde. Soweit im Einzelfall höhere Kosten nachgewiesen wù¼rden, werde der Differenzbetrag gesondert vergù¼tet. Jeder arbeitsfähige, nicht mehr schulpflichtige Leistungsberechtigte mù¼sse eine Arbeitsgelegenheit wahrnehmen. Beim ASt fehlten Grù¼nde gegen die Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit und er habe bisher keine Arbeit finden können. Daher werde ihm eine Gelegenheit zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Aufnahmeeinrichtung oder zu gemeinnù¼tziger und zusätzlicher Arbeit angeboten. Sollte er sich aus unentschuldbaren Grù¼nden weigern, diese zumutbare Arbeit zu leisten, habe er

keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach den <u>§Â§ 2</u>, <u>3</u> und <u>6 AsylbLG</u>, sondern erhalte nur mehr eingeschrĤnkte Leistungen.

Zusammen mit dem Bescheid wurde dem ASt offenbar ein Vermerk übersandt, wonach es sich bei der Arbeitsgelegenheit um eine Tätigkeit als Reinigungskraft handelt.

Dazu teilte der ASt in einer E-Mail vom 22.06.2023 mit, er habe das Stellenangebot erst am 22.06.2023 erhalten. Dies erfordere eine weitere Ã□bersetzung und Rechtsberatung.

Am 25.09.2023 hörte die Ag den ASt bei einer Vorsprache zu einer â∏Leistungskürzungâ∏ an, weil er eine Arbeitsgelegenheit verweigere. Nach dem darüber erstellten Vermerk erklärte der ASt, er werde die â∏Arbeitsangelegenheitâ∏ nicht ausüben. Er gehe keiner Beschäftigung nach und besuche keine Schule.

Mit Bescheid vom 26.09.2023 verfügte die Ag, dass die bisher gewährten Leistungen von November 2023 bis April 2024 nicht mehr im bisherigen Umfang weitergezahlt würden, schränkte die Leistungen des ASt auf monatlich 207,99 EUR ein und hob den Bescheid vom 16.03.2023 ab November 2023 auf. Dem ASt sei es bisher nicht må¶glich gewesen, eine Arbeit auf dem freien Arbeitsmarkt zu finden. Er besuche auch keine Schule, keinen Deutschkurs oder eine Ausbildung. Daher sei ihm eine gemeinnýtzige Arbeit in Form der Reinigung in der Gemeinschaftsunterkunft angeboten worden. Gründe, dass die Arbeit nicht zumutbar gewesen wÃxre, seien nicht erkennbar. Ohne Angabe triftiger Gründe habe der ASt die Arbeit nicht angetreten. In seiner Person liegende Gründe, welche die Ablehnung der zur VerfA1/4gung gestellten Arbeitsgelegenheit rechtfertigen würden, seien nicht geltend gemacht worden. Die Verweigerung zumutbarer Arbeit ziehe den Verlust des Anspruches auf einen Teil der bisher bewilligten Leistungen nach sich. Das bedeute, dass die Leistungen im ersten Wiederholungsfall für sechs Monate eingeschränkt würden. Die Neufestsetzung habe den Zweck, dass der ASt seiner Verpflichtung zur Annahme von zur Verfļgung gestellte Arbeitsgelegenheiten nachkomme. Die Weiterbewilligung der Leistungen in voller HA¶he werde in Aussicht gestellt, sobald der ASt die angebotene Arbeit aufnehme.

Hiergegen legte der ASt Widerspruch ein (Schreiben vom 20.10.2023). Das Arbeitsangebot sei rechtswidrig. Arbeitsangebote sollten von staatlichen, kommunalen oder gemeinnĽtzigen Organisationen bereitgestellt werden, wĤhrend das Arbeitsangebot der Ag von einem privaten Unternehmen (P GmbH) stamme. Die Mitarbeiter der P GmbH erhielten TariflĶhne. Daher kĶnne die GmbH keine Mitarbeiter aus dem allgemeinen Arbeitsmarkt fľr 0,80 EUR rekrutieren. Der Einsatz von Asylbewerbern als Zwangsarbeiter zugunsten eines Privatunternehmen verstoÄ∏e gegen nationale und europĤische Gesetze. In der Unterkunft seien alle Bewohner gemeinsam fļr die Reinigung verantwortlich, auch er, da er nach Zeitplan reinige.

Bereits am 18.10.2023 hat der ASt beim SG einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Zur Begründung hat er die Begründung seines Widerspruchs vorgebracht. AuÃ \Box erdem ziehe die Ag bereits ohne Angabe von Gründen 10% von seinen Sozialleistungen ab. Trotz der Entscheidung des SG habe er nie Leistungen nach Regelbedarfsstufe 1 bezogen, die Abzüge seien lediglich von 20% auf 10% gekürzt worden. Sachleistungen würden nicht bezogen, in der Unterkunft erhalte er keine weiteren Leistungen. Er bitte deshalb erneut um Sozialleistungen nach Regelbedarfsstufe 1 und Rückzahlung aller ausstehenden BetrÃge. Ferner benÃltige eine ausreisepflichtige Person einen gültigen Reisepass. Die Ag lehne eine âlentschÃxdigungâlend fÃ4r eine PassverlÃxngerung ab. Die Kosten fÃ4r die Ausstellung eines neuen Reisepasses beliefen sich auf etwa 800 EUR. Im Jahr 2020 habe er eine EntschÃxdigung fÃ4r die PassverlÃxngerung beantragt; der Antrag sei abgelehnt worden.

Die Ag hat erwidert, die AnspruchseinschrĤnkung sei zu Recht erfolgt, da der ASt die Arbeitsgelegenheit unbegründet abgelehnt habe. Bei der Tätigkeit als Reinigungskraft handle es sich um eine zumutbare Arbeitsgelegenheit. Ã□ber die Möglichkeit einer Leistungseinschränkung sei der ASt im Bescheid vom 19.06.2023 belehrt worden. Versehentlich sei dort die genaue Tätigkeit nicht genannt worden, dies ergebe sich aber aus dem beigefügten Schreiben. Die Kosten für einen Reisepass könnten grundsätzlich übernommen werden, wenn der ASt die erforderlichen Unterlagen vorlege.

Das SG hat den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit Beschluss vom 07.11.2023 abgelehnt. Der Antrag auf Kostenübernahme bzw. Erstattung der Kosten der Passbeschaffung sei unzulÄxssig, denn der ASt habe sich zuvor nicht an die BehĶrde gewandt und eine übliche und angemessene Bearbeitungszeit abgewartet. Eine Vorbefassung der Ag sei auch nicht ausnahmsweise entbehrlich gewesen. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz sei weiter unzulÄxssig, soweit der ASt erneut hA¶here Leistungen fA¼r die Zeit vom 01.01.2022 bis 22.03.2023 begehre. Dem stehe die Rechtskraft des Beschlusses im Verfahren S 42 AY 14/23 ER entgegen, da auch Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz in materielle Rechtskraft erwachsen würden. Soweit der ASt höhere Leistungen für die Zeit vom 23.03.2023 bis 31.10.2023 geltend mache, sei der Antrag unzulÄxssig, weil es an einer vorherigen Befassung der BehĶrde und damit am Rechtsschutzbedürfnis fehle. Darüber hinaus sei der Bewilligungsbescheid vom 09.03.2023 mangels Widerspruchseinlegung bestandskrÄxftig und damit bindend. Ferner fehle ein Anordnungsgrund für die Zeit vor Stellung des Eilantrages am 18.10.2023, weil insofern Leistungen fýr die Vergangenheit begehrt würden und auch kein besonderer Nachholbedarf im Sinn einer in die Gegenwart fortwirkenden Notlage bestehe. Im ̸brigen sei der Antrag als Kombination aus einem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die AnspruchseinschrÄxnkung und dem Erlass einer einstweiligen Anordnung zulÄxssig, aber unbegründet. Ernstliche Zweifel an der RechtmäÃ∏igkeit des Bescheids vom 26.09.2023 bestünden nicht. Der Bescheid sei formell und materiell rechtmäÃ∏ig. Er sei inhaltlich hinreichend bestimmt und der ASt sei vor dem Erlass persönlich angehört worden. Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Anspruchseinschrämnkung lämgen vor. Der ASt sei nach Aktenlage arbeitsfämhig

und nicht mehr im schulpflichtigen Alter. Die Ag habe den ASt vor der AnspruchseinschrĤnkung belehrt. Der ASt habe die ihm angebotene Arbeitsgelegenheit ohne ausreichende Begrýndung abgelehnt. Sein Einwand, dass nur Arbeitsgelegenheiten bei der Ķffentlichen Hand erlaubt würden, nicht aber bei privaten Firmen, greife nicht durch. Die Regelung spreche nur von der â∏zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheitâ∏ und schlieÃ∏e damit nicht aus, dass eine Arbeitsgelegenheit bei einem privaten Unternehmen angeboten würde. Darüber hinaus sollten in Aufnahmeeinrichtungen insbesondere Arbeitsgelegenheiten zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Reinigungstätigkeiten fielen zweifellos darunter. Die TÃxtigkeit als Reinigungskraft für die P GmbH, der Verwalterin der vom ASt bewohnten Gemeinschaftsunterkunft sei dem ASt auch ohne Weiteres zumutbar. Weder sei die Arbeitszeit von 20 Wochenstunden zu beanstanden noch der Umstand, dass die Konkretisierung von Art und Zeit der TĤtigkeit der P GmbH überlassen werde. Die Regelung verstoÃ∏e auch nicht gegen Europa- oder Verfassungsrecht, weil der Leistungsanspruch zulĤssigerweise von der Annahme angebotener Arbeit abhängig gemacht werden dürfe und auch bei Ablehnung der Arbeitsgelegenheit existenzsichernde Leistungen zu gewĤhren seien. Der Gesetzgeber dÃ1/4rfe von demjenigen, der staatliche Leistungen der sozialen Sicherung in Anspruch nehme, verlangen, dass er an der ̸berwindung seiner Hilfebedürftigkeit aktiv mitwirke. Individuelle Bedarfe, die im Wege verfassungskonformer Auslegung zusÄxtzlich zu erbringen sein kĶnnten, seien weder vom ASt vorgetragen worden noch anderweitig ersichtlich. Die Weigerung des ASt, die ihm angebotene Arbeitsgelegenheit wahrzunehmen, sei eine wesentliche à nderung, welche die Aufhebung des Bewilligungsbescheids vom 16.03.2023 für die Zukunft rechtfertige. Daher komme auch der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht in Betracht.

Dagegen hat der ASt Beschwerde beim Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Die Entscheidung des SG begegne durchgreifenden rechtlichen Bedenken und sei daher zu korrigieren. Der Bescheid vom 26.09.2023 sei ihm erst am 11.10.2023 zugestellt worden. Die am 19.06.2023 angekündigte Arbeitsgelegenheit könne daher nicht gleichzeitig als Warnung gewertet werden, denn die Höhe der Kürzung der Sozialleistungen sei nicht genannt worden. Die Ag habe am 23.10.2023 bereits mit der Kürzung begonnen. Ihm sei keine Zeit eingeräumt worden, Rechtsmittel einzulegen oder Rechtsrat einzuholen. Am 23.10.2023 habe er als Leistung für November 2023 nur 207,99 EUR erhalten. Das Existenzminimum müsse in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein. Die gestrichenen Leistungen zĤhlten zum verfassungsrechtlich garantierten menschenwürdigen Existenzminimum. Die Kýrzungen seien allein migrationspolitisch motoviert und somit verfassungswidrig. In der Arbeitsgelegenheit vom 19.06.2023 fehlten alle notwendigen Kernelemente. Eine Beschreibung der TAxtigkeit und die Start- und Endzeit der Schicht wA1/4rden nicht genannt. Es bestehe kein Vertrag, der die Erledigung der Aufgaben bestÄxtige, und keine Arbeitszeittabelle zum Nachweis der Arbeitszeiten. Daher entbehre die Arbeitsgelegenheit dem Erfordernis der Bestimmtheit und kA¶nne keine Grundlage für die Reduzierung von Ansprüchen sein. Die Unterkunft sei Eigentum der Regierung von Oberbayern und P der Unterkunftsbetreiber. Daher habe die Ag keinen Gerichtsstand für die Unterkunft. P verfüge über ein Team

von mindestens vier Hausmeistern, die regelmäÃ∏ige Reinigungstätigkeiten im Innen- und AuÃ∏erbereich durchführten. Gleichzeitig sei jeder Hausbewohner verpflichtet, seine Zimmer und die Gemeinschaftsräume selbst zu reinigen. Er reinige auch nach Reinigungsplan, so dass keine Pflichtverletzung vorliege. DarÃ⅓ber hinaus verfÃ⅓ge die Unterkunft Ã⅓ber mehr als 200 Zimmer mit KÃ⅓che und Bad, mehr als 200 Bewohner. Es sei nicht möglich, die Reinigungsaufgabe einer Person in Teilzeit zu Ã⅓bertragen. Die Arbeitsgelegenheit sei nicht zumutbar. Die Anhörung am 25.09.2023 sei in rechtswidriger Weise durchgefÃ⅓hrt worden. Der Termin sei fÃ⅓r den Erhalt seiner Sozialleistungen geplant gewesen. Im Einladungsschreiben sei von einer Anhörung keine Rede gewesen. Er habe die Dokumente nicht unterschrieben und ihnen nicht zugestimmt.

Die Ag hat noch vorgetragen, der ASt sei im persönlichen Gespräch gehört worden und habe ausreichend Gelegenheit gehabt, seine Sicht der Dinge vorzutragen. Die Anhörung sei im Nachhinein schriftlich zusammengefasst und ihm zugleitet worden. Es sei in keiner Weise versucht worden, den ASt zur Unterschrift zu zwingen.

Zur ErgĤnzung des Sachverhalts wird auf die vorgelegten BehĶrdenakten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist auch im Ã\[\]brigen zul\(\tilde{A}\)\(\tilde

Die Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sind die Begehren des ASt, ab dem Jahr 2022 hã¶here laufende Leistungen, nã¤mlich sog. Analogleistungen nach <u>§ 2 Abs.</u> 1 AsylbLG nach Regelbedarfsstufe 1 ohne Abzüge, und die Kosten für die Beschaffung bzw. Neuausstellung eines Reisepasses zu erhalten sowie für die Zeit von November 2023 bis April 2024 die Leistungen ohne Anspruchseinschränkung zu beziehen. Das ergibt sich aus dem Vorbringen des ASt im gerichtlichen Verfahren. Auch wenn der ASt die Kosten der Passbeschaffung in der Beschwerde nicht mehr angesprochen hat, hat er doch nicht ausreichend deutlich zu erkennen gegeben, dass er dieses Rechtsschutzziel nicht mehr weiterverfolgt. Vielmehr hat er die Aufhebung des erstinstanzlichen Beschlusses gefordert. Dies versteht der Senat nicht als Beschränkung seines Begehrens, so dass von einer umfassenden Weiterverfolgung aller erstinstanzlichen Begehren auszugehen ist. Soweit der ASt

auÃ \square erdem im Beschwerdeverfahren gerÃ 1 /4gt hat, seine Sozialleistungen seien stets um 20% bzw. 10% gekÃ 1 /4rzt worden, stellt dies keine AntragsÃ n nderung bzw.-erweiterung (entsprechend n 6§ 153 Abs. 1 i.V.m. n 6§ 99 Abs. 1 SGG) dar, sondern lediglich eine ErgÃ n nzung der Argumentation. Es steht die Höhe der Leistungen im Streit und diese ist ohnehin unter jedem Gesichtspunkt zu prÃ 1 /4fen (vgl. BSG, Urteile vom 17.06.2008 n 6 n 8 B 8/9b AY 1/07 R und vom 26.06.2013 n 9 B 7 AY 6/11 R; Urteil des Senats vom 29.04.2021 n 9 L 8 AY 122/20 sowie Beschluss vom 28.10.2022 n 9 L 8 AY 66/22 B ER n 9 alle nach juris). Die geÃ n 9 nderte bzw. ergÃ n 9 andert hieran nichts.

Mit diesem Inhalt richtet sich der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, wie vom SG zutreffend erkannt, nicht nur nach <u>§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG</u>, sondern auch nach § 86b Abs. 1 SGG. MaÃ∏gebend für die Bestimmung, in welcher Weise vorlĤufiger gerichtlicher Rechtsschutz zu gewĤhren ist, ist der im Hauptsacheverfahren statthafte Rechtsbehelf (vgl. Beschlļsse des Senats vom 20.12.2022 â∏∏ <u>L 8 AY 131/22 B ER</u> und vom 19.11.2018 â∏∏ <u>L 8 AY 23/18 B ER</u> â∏∏ beide nach juris). Dies w\(\tilde{A}\) re hier eine Anfechtungs- und Leistungsklage (\(\tilde{A}\)\) 54 Abs. 1 und 4 SGG). Ausgehend von seinen Begehren strebt der ASt eine Erweiterung seiner Rechtsposition an. Zwar wurden ihm für die Monate November 2023 bis April 2024 bereits mit Bescheid vom 16.03.2023 hA¶here Leistungen bewilligt, nämlich monatlich 475,76 EUR, als er sie nunmehr aufgrund des Bescheids vom 26.09.2023 erhÃxIt (monatlich 207,99 EUR). Mit einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 20.10.2023 gegen den Bescheid vom 26.09.2023 kA¶nnte somit die Rechtsposition des ASt bereits (deutlich) verbessert werden. Jedoch wird sein Begehren im Ganzen damit nicht erreicht, denn â∏∏ wie dargelegt â∏∏ moniert er auch die â∏∏Kürzungâ∏∏ seiner Leistungen seit dem Jahr 2022. Daher bedürfte es zusätzlich einer einstweiligen Anordnung, um dem Begehren insgesamt nachzukommen.

Der so verstandene Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist allein hinsichtlich der Leistungsbewilligung f \tilde{A}^{1} /r die Zeit ab November 2023 zul \tilde{A} xssig.

Soweit es die Kosten fýr die Beschaffung eines Reisepasses anbelangt, hat das SG zu Recht darauf verwiesen, dass der ASt sich nicht zuvor an die Behörde gewandt hat. Insofern wird auf die Begrýndung des SG Bezug genommen (§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG). Zu ergänzen ist, dass fýr das aktuelle Verfahren ohne Belang ist, ob der ASt im Jahr 2020 bereits die Ã \Box bernahme der Kosten eines Reisepasses bei der Ag beantragt hat, denn seither ist dies nicht wieder thematisiert worden und damit der zeitliche Abstand zu groÃ \Box (vgl. Beschluss des Senats vom 27.10.2020 \Box L8 AY 105/20 B ER \Box juris).

Hinsichtlich des Begehrens nach höheren Leistungen für die Zeit bis einschlieÃ□lich Oktober 2023 gilt ebenfalls, dass der ASt sich nicht zuvor an die Behörde gewandt hat, so dass der Eilantrag insofern unzulässig ist. So hat der ASt zwar schon mehrmals die Gewährung von Analogleistungen nach Regelbedarfsstufe 1 gefordert. Diese sind ihm inzwischen aber bewilligt worden (Bescheide vom 09.03.2023 und 16.03.2023). Die vorgenommene â□□Kürzungâ□□ der Leistungen hatte er vor dem Beschwerdeverfahren aber nicht bemängelt.

Somit ist unerheblich, dass dem Begehren f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r die Zeit bis 22.03.2023 nicht die Rechtskraft des Beschlusses des SG vom 22.03.2023 (S 42 AY 14/23 ER) entgegensteht, da der damalige Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz lediglich als unzul \tilde{A} xssig abgelehnt worden ist (vgl. Bolay in Berchtold, SGG, 6. Aufl., \hat{A} § 141 Rn. 11).

Nur der VollstĤndigkeit halber sei angemerkt, dass die â∏Kürzung um 10%â∏ zu Recht erfolgt. Es handelt sich dabei um eine abweichende Regelsatzfestsetzung, weil durch die unentgeltliche Unterbringung in der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft bestimmte Bedarfe des ASt in Form von Sachleistungen gedeckt werden, nämlich neben Unterkunft und Heizung die Bedarfe an Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie (für den Bereich der Grundleistungen in § 3 AsylbLG explizit genannt). Damit bedarf es insoweit keiner zweckidentischen Geldleistungen im Rahmen der Regelbedarfsgewährung. In § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) findet dieser â∏Abzugâ∏ seine Grundlage (vgl. Urteil des Senats vom 29.04.2021 â∏ L 8 AY 122/20 â∏ juris).

Soweit der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz demnach zul \tilde{A} xssig ist (Leistungsbewilligung f \tilde{A} 1/4r November 2023 bis April 2024), hat er in der Sache keinen Erfolg.

Diesbezüglich ist, wie oben schon erwähnt, zunächst gemäÃ∏ <u>§ 86b Abs. 1</u> <u>SGG</u> zu prüfen, ob die aufschiebende Wirkung anzuordnen ist. Für das darüber hinausgehende Rechtsschutzziel ist sodann nach <u>§ 86b Abs. 2 Satz 2 SG</u> vorzugehen.

Nach <u>§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG</u> kann das Gericht der Hauptsache in den FÄxllen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Widerspruch und Klage gegen einen Bescheid wegen der EinschrÄxnkung der Leistungsberechtigung nach <u>§ 1a AsylbLG</u> haben gemäÃ∏ <u>§ 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG</u> keine aufschiebende Wirkung. Auf die hier inmitten stehende AnspruchseinschrÄxnkung nach <u>§ 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG</u> trifft dies aber nicht zu. Zwar verweist die Regelung auf § 1a Abs. 1 AsylbLG. Dabei handelt es sich aber lediglich um eine Rechtsfolgenverweisung (vgl. Frerichs in jurisPK-SGB XII, <u>§ 5 AsylbLG</u>, Stand: 23.08.2022, Rn. 27). Die â∏∏Feststellungâ∏∏ der EinschrĤnkung â∏∏ nach der Auffassung des Senats bedarf es einer solchen allerdings gar nicht (vgl. Urteil vom 31.05.2023 $\hat{a} \sqcap \underline{l} \; \underline{l$ AsylbLG nicht nach § 1a AsylbLG. Somit kommt einem Widerspruch bzw. einer Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung zu, zumal <u>§ 5 AsylbLG</u> in <u>§ 11 Abs. 4</u> Satz 1 Nr. 2 AsylbLG nicht genannt ist (vgl. Frerichs, a.a.O., § 5 Rn. 70; Cantzler, AsylbLG, § 5 Rn. 56; Leopold in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Aufl., § 5 AsylbLG Rn. 37; Dollinger in Siefert, AsylbLG, 2. Aufl., § 5 Rn. 73). Allerdings ist bei einer früheren höheren Leistungsbewilligung zur leistungsrechtlichen Umsetzung einer AnspruchseinschrĤnkung die Aufhebung der frļheren Bewilligungsentscheidung erforderlich (vgl. Urteil des Senats vom 31.05.2023 â∏☐ L 8 AY 7/23 â∏∏ juris). Betreffend die Aufhebung wiederum ordnet § 11 Abs. 4 Satz 1

Nr. 1 AsylbLG an, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben (vgl. Cantzler, a.a.O., § 5 Rn. 56). Somit greift ist <u>§ 86b Abs. 1</u> SGG.

Die Entscheidung A¼ber die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach A§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG steht im Ermessen des Gerichts und erfolgt auf Grundlage einer InteressenabwĤgung. AbzuwĤgen sind die privaten Interessen des jeweiligen Antragstellers, vom Vollzug des Verwaltungsaktes bis zum rechtskrÄxftigen Abschluss des Verfahrens verschont zu bleiben und das Ķffentliche Interesse an der Vollziehung der behĶrdlichen Entscheidung. In den FĤllen des <u>§ 11 Abs. 4 AsylbLG</u> hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass im Regelfall das Interesse an einem sofortigen Vollzug der Leistungsaufhebung bzw. -einschrĤnkung gegenļber dem Interesse des Leistungsberechtigten, dass eine â∏Sanktionâ∏ erst nach rechtskräftiger Feststellung eines PflichtverstoÃ∏es eintreten soll, höher zu bewerten ist. Fýr die Entscheidung sind auch die möglichen Erfolgsaussichten eines Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ist der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig und der Betroffene durch ihn in seinen subjektiven Rechten verletzt, wird der Vollzug in der Regel ausgesetzt. Bei offenen Erfolgsaussichten ist eine allgemeine InteressenabwĤgung unter Berücksichtigung des Grades der möglichen Erfolgsaussichten und der Schwere der Verwaltungsentscheidung für den Betroffenen durchzuführen (vgl. Beschluss des Senats vom 15.03.2022 â∏∏ <u>L 8 AY 7/22 B ER</u> â∏∏ juris).

Gemessen hieran ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des ASt gegen den Bescheid vom 26.09.2023 nicht anzuordnen, da keine ernstlichen Zweifel an dessen Rechtm \tilde{A} $^{\mu}\tilde{A}$ $^{\mu}$ igkeit bestehen und auch keine \tilde{A} $^{\mu}$ derwiegenden Interessen f \tilde{A} $^{\mu}$ r den ASt sprechen.

Nach <u>§ 5 Abs. 4 AsylbLG</u> sind arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, zur Wahrnehmung einer zur Verfýgung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegrþndeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht nur Anspruch auf Leistungen entsprechend <u>§ 1a Abs. AsylbLG</u>. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

Mit <u>§ 5 AsylbLG</u> werden unterschiedliche Zielrichtungen verfolgt. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sollen in den Betrieb der von ihnen bewohnten Einrichtungen eingebunden werden, ihre Arbeitskraft fÃ¹/₄r gemeinnÃ¹/₄tzige Zwecke einsetzen (Cantzler, a.a.O., Rn. 1) und so der Selbstorganisation der Einrichtung dienen (Leopold, a.a.O., Rn. 10). Es soll somit weniger eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt erfolgen, sondern eher eine Gegenleistung f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r gew \tilde{A} xhrte Sozialleistungen erbracht werden (Siefert, a.a.O., Rn. 2). Soweit Analogleistungsberechtigte nach \hat{A} § 2 Abs. 1 AsylbLG betroffen sind, soll die Arbeitsgelegenheit jedoch auch gesellschaftliche Teilhabe, Spracherwerb und ein erstes Heranf $\tilde{A}^{1}/_{4}$ hren an den Arbeitsmarkt erm \tilde{A} glichen (Siefert, a.a.O., Rn. 3; Frerichs, a.a.O., Rn. 15).

Einigkeit besteht in der Literatur dahin, dass die Norm nicht gegen das Verbot der Zwangsarbeit nach Art. 12 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes (GG) bzw. dem Gesetz betreffend \tilde{A}_{\square}^{-} bereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28.06.1930 \tilde{A}_{\square}^{+} dber Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBI. II 1956, 640) verst \tilde{A}_{\square}^{-} (Cantzler, a.a.O., Rn. 4; Frerichs, a.a.O., Rn. 25). Auch ist die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten und die Verpflichtung Bed \tilde{A}_{\square}^{+} rftiger, diese wahrzunehmen, grunds \tilde{A}_{\square}^{-} zlich mit Verfassungsrecht vereinbar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Verfassungsm \tilde{A}_{\square}^{-} Ä $_{\square}^{-}$ igkeit der Sanktionen im Recht der Grundsicherung f \tilde{A}_{\square}^{+} r Arbeitssuchende (BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 \tilde{a}_{\square}^{-} 1 BvL 7/16 \tilde{a}_{\square}^{-} juris) kann der Gesetzgeber im Kontext des Nachranggrundsatzes von denjenigen, die staatliche Leistungen der sozialen Sicherung in Anspruch nehmen, auch verlangen, an der \tilde{A}_{\square}^{-} berwindung ihrer Hilfebed \tilde{A}_{\square}^{+} rftigkeit selbst aktiv mitzuwirken oder die Bed \tilde{A}_{\square}^{+} rftigkeit gar nicht erst eintreten zu lassen (Frerichs, a.a.O., Rn. 24).

Soweit teilweise (Frerichs, a.a.O, Rn. 27 ff.) die EinschrÄxnkung des Leistungsanspruchs im Fall der unbegrA¹/₄ndeten Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit (<u>§ 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG</u>) als unvereinbar mit dem Grundrecht auf GewĤhrung eines menschenwļrdigen Existenzminimums (Art. 1, 20 GG) angesehen wird, teilt der Senat die Bedenken im Ergebnis nicht. Zum einen ist schon fraglich, ob die in der o.g. Entscheidung des BVerfG für Sanktionen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) entwickelten Anforderungen auf das Asylbewerberleistungsrecht uneingeschrĤnkt übertragen werden können (vgl. Urteil des Senats vom 05.08.2020 â∏∏ <u>L 8 AY 28/19</u> â∏∏ juris). Zum anderen wendet der Senat im Wege der verfassungskonformen Auslegung die Norm des § 1a Abs. 1 Satz 3 AsylbLG dahin an, dass die HAxrtefallregelung ergAxnzend die GewAxhrung weiterer Leistungen erlaubt, allerdings nicht pauschaliert, sondern nur dann, wenn dies nach der Bedarfssituation des Betreffenden geboten ist. Dies entspricht im Ergebnis der vom BVerfG (Beschluss vom 12.05.2021 â∏∏ 1 BvR 2682/17 â∏∏ juris) als noch verfassungsrechtlich zulÄxssig erachteten BeschrÄxnkung von Leistungen nach dem AsylbLG auf das Ma̸ des unabweisbar Gebotenen (vgl. Beschlüsse des Senats vom 11.05.2022 â∏ L 8 AY 27/22 B ER und vom 06.09.2022 â∏ L 8 AY 73/22 B ER â∏ beide nach juris).

Eine Unvereinbarkeit mit den Vorgaben der Richtlinie 2013/33/EU des EuropĤischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 (RL 2013/33/EU) sieht der Senat nicht. Insofern kann vorliegend offen bleiben, ob Art. 20 RL 2013/33/EU grundsĤtzlich einer EinschrĤnkung der Leistungen wegen der Verweigerung der Erbringung zumutbarer Arbeit entgegensteht oder der Aspekt der Verringerung der Hilfebedļrftigkeit im Rahmen des Art. 17 Abs. 4 RL 2013/33/EU dies ermĶglicht (vgl. Cantzler, a.a.O., Rn. 5). Die Regelungen der RL 2013/33/EU greifen im Fall des

ASt jedoch nicht, weil dieser kein Antragsteller auf internationalen Schutz mehr ist (Art. 3 Abs. 1, Art. 2 Buchstabe a und b RL 2013/33/EU); sein Asylverfahren in Deutschland ist abgeschlossen und ihm wurde der zuvor gewĤhrte Schutz wieder entzogen.

Die Ag ist für die Anspruchseinschränkung und die damit zusammenhängende Aufhebung der Leistungsbewilligung sachlich und A¶rtliche zustA¤ndig, A§A§ 10, 10a AsylbLG i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 2, § 19a Abs. 1, § 18 der (bayer.) Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl). Die Ag gewährt dem ASt seit der Zuweisung zum 12.02.2019 Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG. Auch wenn der erst zum 01.03.2022 neu gestaltete § 19 Abs. 1 DVAsyl die AnspruchseinschrĤnkung nach <u>§ 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG</u> nicht ausdrļcklich aufführt, geht der Senat bei summarischer Prüfung davon aus, dass diese mitumfasst sein soll. Letztlich geht die Norm von dem Gedanken aus, dass die Zuständigkeit für die Anspruchseinschränkung das Gegenstück zu derjenigen für die uneingeschränkte Leistungsgewährung darstellt (vgl. Urteil des Senats vom 31.05.2023 â∏∏ <u>L 8 AY 7/23</u> â∏∏ juris). Diese Ã∏berlegung trifft auf den Fall einer AnspruchseinschrĤnkung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG, der wiederum auf § 1a Abs. 1 AsylbLG verweist, ebenfalls zu. Auch wenn die Ag im übertragenen Wirkungskreis tÃxtig geworden ist (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 DVAsyl) und KostentrÃxger letztlich der Freistaat Bayern ist (§ 12 Abs. 1 DVAsyl), welcher den Landkreisen und kreisfreien StĤdten die aufgewandten Kosten erstattet (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Aufnahmegesetzes â∏ AufnG), ist dennoch die Ag passiv legitimiert, denn sie handelt auch im ýbertragenen Wirkungskreis nicht als staatliche Behörde (Art. 6 und 8 der bayer. Gemeindeordnung). Einer Beiladung des Freistaats Bayern bedurfte es jedoch nicht, da kein unmittelbarer Eingriff in dessen Rechtssphäre stattfindet (vgl. Urteil des Senats vom 11.12.2020 â∏∏ <u>L 8 AY 32/20</u> â∏∏ juris; Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl., § 75 Rn. 10).

Der Bescheid vom 26.09.2023 erweist sich als formell rechtmäÃ□ig. Ein Fehlen der nach Art. 28 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erforderlichen vorherigen Anhörung ist nicht festzustellen. Der ASt ist bei dem Termin bei der Ag am 25.09.2023 zu der beabsichtigten Anspruchseinschränkung und den dafür maÃ□geblichen Umständen angehört worden; er konnte sich ausreichend dazu äuÃ□ern. FÃ⅓r eine vorherige AnkÃ⅓ndigung in der Einladung zu dem Gespräch sieht der Senat keinen Bedarf. Es handelte sich um einen Sachverhalt, zu dem sich der ASt ohne weiteres Ã□berlegen und ohne Konsultation von Unterlagen oder Rechtsrat äuÃ□ern konnte.

Die AnspruchseinschrÄxnkung ist auch in der Sache nicht zu beanstanden.

Sie war bestimmt genug (Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG). Fýr den ASt ist aus dem Bescheid vom 26.09.2023 zweifelsfrei zu erkennen, was die Ag regelt.

Ferner liegen die Voraussetzungen von <u>§ 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG</u> vor. Der ASt ist

Leistungsberechtigter nach $\frac{\hat{A}}{\hat{A}}$ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG, da er seit L \tilde{A} $^{\mu}$ ngerem \tilde{A}^{1} 4 ber Duldungen verf \tilde{A}^{1} 4 gt. Er ist arbeitsf \tilde{A} $^{\mu}$ hig \hat{a} \bar{A} 1 4 r etwas anderes fehlen Anhaltspunkte -, nicht erwerbst \tilde{A} $^{\mu}$ tig und nicht mehr im schulpflichtigen Alter.

Auch ist dem ASt eine zumutbare Arbeitsgelegenheit angeboten worden. Es ist zwar nicht geregelt, in welcher Form die Arbeitsgelegenheit angeboten werden kann bzw. muss, eine Zuweisung durch Verwaltungsakt wird aber allgemein f \tilde{A}^{1} / $\!\!$ 4r m \tilde{A}^{1} glich bis erforderlich gehalten (vgl. Siefert, a.a.O., Rn. 13; Cantzler, a.a.O., Rn. 53; Frerichs, a.a.O., Rn. 68). So ist es hier geschehen. Die Ag hat dem ASt mit Bescheid vom 19.06.2023 eine T \tilde{A} xtigkeit als Reinigungskraft in der von ihm bewohnten Gemeinschaftsunterkunft ab 19.06.2023 zugewiesen. Dieser Bescheid ist mangels Anfechtung auch bindend geworden ($\frac{\hat{A}}{\hat{b}}$ 77 SGG).

Unbeschadet der Frage, ob angesichts der bestandskrÄxftigen Zuweisung deren Wirksamkeit überhaupt noch inzident im Rahmen der Anspruchseinschränkung zu prüfen ist, ist diese nicht zu beanstanden. Mit der Zuweisung wird kein ArbeitsverhÄxltnis, sondern ein Ķffentlich-rechtliches RechtsverhÄxltnis zwischen dem Leistungsberechtigten und dem staatlichen, kommunalen oder gemeinnÃ1/4tzigen TrÃxger begrÃ1/4ndet (vgl. Cantzler, a.a.O., Rn. 43; Frerichs, a.a.O., Rn. 55). Dass aufenthalts- bzw. asylrechtlich keine ErwerbstÄxtigkeit ausgeübt werden darf â∏ nach seiner Duldung bedarf der ASt für eine BeschÃxftigung der Erlaubnis, die nicht vorliegt -, ist nach § 5 Abs. 5 Satz 2 AsylbLG unschĤdlich. Die Arbeitsgelegenheit war für den ASt jedenfalls ausreichend bestimmt nach ihrer Art sowie ihrer rĤumlichen und zeitlichen Ausgestaltung. Es war angeben, welche TÃxtigkeit ausgeübt werden sollte (ReinigungstÃxtigkeit), an welchem Ort (vom ASt bewohnte Gemeinschaftseinrichtung) und in welchem zeitlichen Umfang (vier Stunden an fünf Tagen pro Woche). Nach Auffassung des Senats muss je nach Art der TÃxtigkeit in zeitlicher Hinsicht nicht die genaue Lage bereits im Zuweisungsbescheid aufgeführt sein. Es kann, wie hier, genügen, wenn die konkrete Bestimmung des tAxglichen Beginns und des Endes dem TrAxger überlassen wird. Nachdem es sich vorliegend um eine einrichtungsbezogene Arbeitsgelegenheit handelt, der ASt also keine lĤngeren Anfahrtswege und -zeiten auf sich nehmen muss, keiner anderweitigen BeschĤftigung nachgeht und somit zeitlich recht flexibel ist, kann sich daraus kein Aspekt ergeben, der zu einer Unzumutbarkeit führen könnte, so dass der ASt in der Prüfung, ob die Arbeitsgelegenheit zumutbar ist, nicht in relevanter Weise eingeschrĤnkt wurde.

Die streitige Arbeitsgelegenheit ist einrichtungsbezogen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG). Die dem ASt zugewiesene TĤtigkeit als Reinigungskraft dient dem Betreiben der vom Ast bewohnten Gemeinschaftsunterkunft. Diese staatliche (von der Regierung von Oberbayern betriebene) Gemeinschaftsunterkunft i.S.d. Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 AufnG stellt eine Aufnahmeeinrichtung i.S.d. § 44 des Asylgesetzes (AsylG) dar (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 AufnG). Auf das Merkmal der â∏Zusätzlichkeitâ∏, deren Vorliegen der ASt bemängelt, kommt es somit nicht an (vgl. Frerichs, a.a.O., Rn. 37). Ebenso wenig kann daher mit Erfolg eingewandt werden, dass der ASt fýr seinen Wohnbereich ohnehin verantwortlich sei und dort nach Plan im Wechsel mit anderen Bewohnern ohnehin putze. In § 5 Abs. 1 Satz 1

Halbsatz 2 AsylbLG wird klargestellt, dass die Leistungsberechtigten für ihren persönlichen Lebensbereich selbst verantwortlich sind und somit die Reinigung dort unberührt bleibt und nicht erst zugewiesen werden muss.

Zweifel an der Zumutbarkeit der zugewiesenen Arbeitsgelegenheit hat der Senat nicht. Weder hat der ASt insofern etwas Beachtliches geltend gemacht noch ist dies sonst ersichtlich. Der zeitliche Umfang der T \tilde{A} xtigkeit bewegt sich ein einem als zumutbar anzusehenden Rahmen (vgl. Frerichs, a.a.O., Rn.54), ebenso die Art der T \tilde{A} xtigkeit als Reinigungskraft (vgl. Leopold, a.a.O., Rn. 11). Es liegt auch sonst keiner der in \tilde{A} 1 Abs. 1 SGB II genannten Gr \tilde{A} 1/4 nde f \tilde{A} 1/4 eine Unzumutbarkeit vor.

Der ASt hat die Tätigkeit unbegründet abgelehnt. Als â∏Ablehnungâ∏ ist ein vorsätzliches Verhalten dergestalt zu verstehen, dass der Betreffende die zur Verfügung gestellte Tätigkeit nicht, nicht mehr oder nur teilweise ausübt. Unerheblich ist, ob er die Ablehnung ausdrücklich oder durch konkludentes Handeln kund tut. Hier hat der ASt die zugewiesene Tätigkeit zu keinem Zeitpunkt aufgenommen. Seinem Vorbringen im Widerspruch und im gerichtlichen Verfahren ist zu entnehmen, dass er dies nie vorhatte und auch weiter nicht vorhat. Somit lag bzw. liegt eine Ablehnung in willentlicher und wissentlicher Form vor. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der ASt davon ausging, er müsse die Tätigkeit nicht aufnehmen, etwa weil sie unzumutbar bzw. die Zuweisung rechtswidrig sei. Diese Umstände lassen sein willentliches und wissentliches Tun unberührt und spielen allenfalls bei der Prüfung, ob die Ablehnung unbegründet erfolgte, eine Rolle.

Allerdings ist die Ablehnung auch unbegründet. Dies meint, dass kein wichtiger Grund für eine Nichtausübung der angebotenen Tätigkeit vorliegt (vgl. Siefert, a.a.O., Rn. 28; Leopold, a.a.O., Rn. 21). Ein solcher wichtiger Grund ist vorliegend nicht gegeben. Die Einwände des ASt verfangen hier nicht, wie bereits erläutert. Sie beziehen sich auch vornehmlich darauf, es handle sich um keine zusätzliche Tätigkeit. Hierauf kommt es aber vorliegend nicht an. Ebenso wenig handelt es sich um Zwangsarbeit. SchlieÃ□lich kommt es auch nicht darauf an, dass dem ASt die Tätigkeit bereits ab 19.06.2023 zukunftsoffen zugewiesen ist, er den Zuweisungsbescheid aber erst am 22.06.2023 erhalten haben will. Die Ag hat die Anspruchseinschränkung erst ab November 2023 verfügt und der ASt hat die Tätigkeit bis heute nicht aufgenommen. Dass ihm eine Aufnahme zum 19.06.2023 bereits mangels Kenntnis nicht möglich war, ist damit ohne Belang.

Im Zuweisungsbescheid vom 19.06.2023 ist der ASt auch ausreichend $\tilde{A}^{1/4}$ ber die Folgen einer unbegr $\tilde{A}^{1/4}$ ndeten Ablehnung der angebotenen $T\tilde{A}$ xtigkeit belehrt worden ($\frac{\hat{A}}{\hat{S}}$ 5 Abs. 4 Satz 3 AsylbLG).

Die Ag hat die AnspruchseinschrĤnkung auch gemĤÃ∏ § 14 Abs. 1 AsylbLG auf sechs Monate befristet (November 2023 bis April 2024). Zwar verweist <u>§ 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG</u> auf <u>§ 1a Abs. 1 AsylbLG</u>. Dies betrifft aber nur den Umfang der Leistungen, nicht den Zeitpunkt, zu dem die AnspruchseinschrĤnkung beginnt. Zu berücksichtigen ist insofern auch, dass ein nur wenige Tage umfassendes Zuwarten vor einer Anhörung und einer dann folgenden AnspruchseinschrĤnkung

auf der Grundlage von <u>§ 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG</u> unverhältnismäÃ∏ig wäre. Daher ist es nicht zu beanstanden, dass die Ag die Befristung auf sechs Monate mit dem 01.11.2023 beginnen lieÃ∏. Zudem hat die Ag darauf hingewiesen, dass die Anspruchseinschränkung beendet wird, sobald der ASt die zugewiesene Tätigkeit, die zeitlich nicht begrenzt wurde, aufnimmt.

Ebenso ist der Umfang der noch zu erbringenden Leistungen richtig festgelegt worden und umfasst die in <u>§ 1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG</u> genannten Bedarfe. Weitere, ungedeckte Bedarfe hat der ASt nicht vorgebracht und solche sind auch sonst nicht ersichtlich.

Eine UnverhĤltnismĤÄ□igkeit der AnspruchseinschrĤnkung sieht der Senat auÃ□erdem nicht deswegen, weil der ASt zuvor Analogleistungen bezogen hat und damit der Einschnitt noch schwerer wiegt als beim Bezug von Grundleistungen. Der Gesetzgeber hat Analogleistungsberechtigte von der Anwendung des § 5 AsylbLG nicht mehr ausgenommen und auch ihnen damit die Obliegenheit auferlegt, an der Verringerung ihrer Bedù⁄₄rftigkeit mitzuwirken, bzw. ein Mitwirken eingefordert. Dies erscheint als legitimer Zweck, zumal auch in anderen existenzsichernden Systemen eine solche Mitwirkung vorgesehen ist. Zudem stellt sich nach Streichung von § 39a SGB XII nicht mehr die Frage nach einem etwaigen Gleichlauf im Umfang der LeistungseinschrĤnkung.

Nach alledem ist die Beschwerde zurĽckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der <u>§Â§ 183</u>, <u>193 SGG</u> und folgt dem Ausgang in der Sache.

Dieser Beschluss ist gemäÃ☐ <u>§ 177 SGG</u> unanfechtbar.

Â

Erstellt am: 11.01.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024